## Freiheit und Unabhängigkeit für die Caritas.

I.

pflege in diesen Blättern gegeben wurde (Juniheft 1917), mußte die Frage noch offen gelassen werden: Was soll von den Ariegs-bestimmungen auf dem Gebiet der Wohlsahrtspflege in die Friedenszeit hinübergenommen werden? Sben waren die Ariegsbestimmungen auf die gesamte Wohlsahrtspflege durch den Erlas vom 15. Februar 1917 ausgedehnt worden, und die Frage selbst war dadurch erst in ihrem ganzen Umsang ausgeworsen. Es wäre unsachlich und übereilt gewesen, ohne eingehende Besprechung in Fachkreisen und umsangreichen Meinungsaustausch sosort eine sestumrissene Stellung zu wählen.

Das seitdem verstossene Jahr ergab nun eine reiche und tiefgehende Aussprache. Schon am 4. und 5. Juli 1917 nahm der Zentralrat des Caritasverbandes für das katholische Deutschland in Frankfurt a. M. zu der Frage eingehende Stellung. Diese Stellungnahme wurde sodann in einer Denkschrift "Soll die Staatsaufsicht über die freie Wohlfahrtspssege in die Friedenszeit hinübergenommen werden?" niedergelegt (Caritasverlag Freiburg i. Br.). Die Schrift konnte bereits der Tagung des Deutschen Bereins für Armenpslege und Wohltätigkeit am 22. September 1917 überreicht werden. Dortselbst nahm das Thema: "Die Beaufssichtigung der freien Liebestätigkeit" einen vollen Tag in Anspruch. Den Hauptbericht erstattete Dr. Albert Levy, Leiter der Zentrale für private Fürsorge in Berlin. Der sachlich bedeutsamste seiner Leitsätze lautete:

"Als wirksamstes Mittel zur Förderung und Veredelung der freien Liebestätigkeit dürfte deren Unterstellung unter lokale Inftanzen sein, die, mit der nötigen Sachkenntnis und Autorität ausgestattet, einen erziehlichen Einfluß auszuüben vermögen; ferner regelnd, ordnend, Methode und Praxis beeinflussend zu wirken in der Lage wären und dabei auch die Befugnis hätten, überstüssige Neugründungen zu verhindern und solche Einzichtungen zu beseitigen, die unter dem Namen einer Wohlfahrtseinrichtung Erwerbs- oder andere selbstsüchtige Zwecke versolgen, oder deren Geschässes

führung nicht einwandfrei ist, oder beren soziale Betätigung als unzweckmäßig und die gemeinsamen Interessen zielbewußter Wohlfahrtspflege schädigend zu beurteilen ist."

Der erfte Mitberichterftatter Geh. Rat Botrant bom Bolizeiprafidium Berlin betonte besonders die geltenden Bestimmungen und deren Übernahme in die Friedenszeit. Der zweite Mitberichterstatter Dr. Jahn in Sambura betonte bemgegenüber die Notwendigkeit eines freiwilligen Rufammenichluffes und besonders das Unerwünschte jeder behördlichen Aufficht über die soziale Zwedmäßigkeit bei Gründung oder Tätigkeit von Wohlfahrtsunternehmungen. In der Aussprache nahm die Bersammlung durch die angesehenften Bertreter der Wohlfahrtsbflege fast einbellig gegen fagt= liche Aufficht, gegen einen öffentlichen Befähigungenachweis und abnliche Bestrebungen auf bem Gebiet ber freien Liebestätigkeit Stellung. In biesem Sinne wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, einen Ausschuß mit ber Brufung und Beantwortung der Fragen zu betrauen: 1. Wie eine freiwillige Zusammenfaffung ber freien Liebestätigkeit zu erreichen ift, um ihre Wirksamkeit zu vervollkommnen, ichabliche Zersplitterung zu vermeiden. unlautere, eigennützige und zwedwidrige Beffrebungen auszuschließen; 2. wie eine wohlwollende Mitwirkung der Behörden zu diefen Zielen zu geftalten ift.

Als weitere hochbedeutsame Entwicklungsstufe ift dann die Kundgebung der deutschen Bischöfe bom 1. November 1917 zu nennen, in der die Stellung der katholischen Kirche Deutschlands zur neuaufsteigenden Zeit vorgezeichnet wird. Hier künden die deutschen Bischöfe ihren Diözesanen:

"Freiheit und Unabhängigkeit müffen wir sodann auch beanspruchen für unsere crifiliche Liebestätigkeit, für die katholische Caritas. Wir werden beifügen dürfen: sie hat sich das aufs neue verdient durch alles das, was sie im Krieg geleistet hat. Diese Freiheit erscheint aber gefährdet durch die modernen Bestrebungen, die gesamte Wohlfahrtspflege, auch die kirchliche und die Privatwohltätigkeit, staatlich zu organisieren und zu reglementieren.

Zwar haben wir es verstanden, daß die Kriegswohlfahrtspflege gesetzlich geregelt und straff zusammengeschlossen werden mußte. Aber auch hier scheint es uns versehlt, aus einem Ausnahmezustand eine Dauereinrichtung, aus einem Gebot der Not ein Zukunftsideal abzuleiten.

Unsere caritativen Anstalten, Krantenhäuser, Waisenhäuser, Fürsorgeanstalten werden sich gewiß gleich ähnlichen Anstalten anderer Bekenntnisse Stimmen ber Reit. 96. 1. der durch die gesundheitlichen und andere polizeiliche Rücksichten gebotenen Aufsicht bereitwillig unterziehen. Im übrigen aber müssen wir gegen eine Berstaatlichung, Entkirchlichung, Säkularisation und bureaukratische Reglementierung der Caritas Berwahrung einlegen. Sie erträgt das nicht. Sie braucht Freiheit und Selbständigkeit." Nach eingehender Begründung der Eigenart der Caritas fährt das hirtenschen fort: "Unsere Caritas wird auch fernerhin freudig bereit sein, mitzuarbeiten an den ungeheuern Rotstandsaufgaben, die der Krieg gestellt hat und dem kommenden Frieden als Erbe hinterlassen wird, aber mitzuarbeiten in freier, ihrer Eigenart entsprechender Betätigung, nicht bureaukratisch bevormundet, nicht eingeschnürt von Gesehen und Kommunalvorschriften, nicht untergeordnet staatlichen oder städtischen Zentralen, sondern anerkannt als gleichberechtigte, selbständige Organisation, die bei gemeinsamen Aufgaben zu gegenseitiger Berständigung und Arbeitsteilung stets bereit sein wird."

Von großer Tragweite ist ferner, daß der Reichsausschuß der deutschen Zentrumspartei in den am 30. Juni 1918 angenommenen Ricktlinien für die Parteiarbeit die Forderung aufstellt:

"11. Freiheit für die driftliche Liebestätigkeit und paritätische Förderung ihrer Ginrichtungen."

Die in diesen verschiedenen Kundgebungen und Besprechungen niedergelegte Auffassung wurde durchweg auch auf neueren Tagungen bestätigt. Besondere Erwähnung verdient die Tagung der Zentralstelle für Bolkswohlfahrt am 13. und 14. Juni 1918, die in mancher Beziehung eine Fortsetzung und Bekräftigung der Besprechungen des Deutschen Bereins für Armenpslege bildete. Auch die Arbeiten eines Unterausschusses des Deutschen Bereines für Armenpslege trugen zur Klärung dadurch bei, daß sie die Forderungen der Freunde gesetzlicher Bestimmungen in bestimmte Form brachten. Allerdings geschah dies im offenen Widerspruch zu der oben mitzgeteilten Entschließung, was immerhin einiger Beachtung wert ist.

Neben diesen mehr allgemeinen Erörterungen und Aussprachen geht die Borbereitung einer bestimmten Maßnahme vor sich, die für die hier beshandelte Frage von weittragender Bedeutung ist, nämlich die Borbereitung des preußischen Jugendfürsorgegesehentwurfes. Das Gesetzsoll wenigstens auf dem großen Teilgebiet der Jugendfürsorge einen amtlichen Zusammenschluß der öffentlichen und freien Wohlsahrtspflege einleiten.

Wir haben somit drei Haupt gruppen prattisch ins Auge zu fassen: 1. Die Bestimmungen über die Wohlfahrtspflege mahrend bes

Rrieges werden teilweise dauernd übernommen. Man bat fich bornehmlich angefichts des ftarten Widerftandes ber freien Liebestätigkeit babin geeinigt, Die Brufung des Bedurfniffes nur fur Rriegsmohlfahrtspflege im engeren Sinne beizubehalten (Rriegsbeidäbigte, Rriegsbinterbliebene, Rriegsteil= nehmer und beren Angehörige). Diefe Beideidung bezüglich ber 3medmäkiateitsprüfung bon Boblfahrtsunternehmungen ift allerdings mancherorts eine rein tattifche Stellungnahme, um fich auf bas gunächft Erreichbare gu beidranten. Allgemein wünscht diese Gruppe hingegen, daß neben ben öffentlichen Sammlungen (Rolletten), die schon jest vielfach erlaubnispflichtig maren, die Bertriebe von Gegenständen zu Bohlfahrtszwecken, bann aber die Beranftaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, Ronzerte, Theater, Bortrage, Lichtspiele erlaubnispflichtig bleiben. Rur für die Mitgliederwerbung ideint man geneigt zu fein, auf eine vorhergehende Erlaubnispflicht au verzichten und fich mit der Möglichkeit eines Eingriffes bei gutage tretenden Mikftänden zu beanugen. Die Ausführung diefer Bestimmungen foll in der Sand eines Beamten liegen, dem entweder ein fachberftandiger Beirat oder aber eine mit Machtbefugniffen ausgestattete Bohlfahrtstammer gur Seite fteben foll. Innerhalb biefer Gruppe betont eine Richtung mehr einen weitgebenden Erlaubniszwang für die Mittelbeschaffung, eine andere Die Schaffung von Vertretungen der freien Wohlfahrtspflege mit Machtbefugniffen gur Ordnung berfelben.

- 2. Die zweite Gruppe kann man unter dem Schlagwort "Wohlfahrtsamt" zusammenfaffen. Diese Umter haben zunächst die Aufgabe einer moglichsten Zusammenfaffung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, dann aber auch der freiwilligen. Sie sind gedacht als Förderer der freien Tätigkeit. Wieweit sie dies auch wirklich sein werden, hängt ganz von dem Geist ab, der sie leiten wird.
- 3. Die dritte Gruppe stellt die Freiheit der Arbeit und die Freiwilligkeit auch eines Zusammenschlusses in den Vordergrund. Sie will mit den Behörden zusammenarbeiten, aber gleichgeordnet, nicht untergeordnet. Sie ist bereit, an der Abstellung erkannter Mißstände mitzuarbeiten, auch hierzu gesehliche Handhaben nötigenfalls zu schaffen; sie lehnt es dagegen ab, die gesamte Wohlfahrtspflege hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und fast jeglicher Mittelbeschaffung unterschiedslos und von vornherein einer Aufsichtsgewalt und Präventivzensur zu unterstellen.

II.

Wenn wir uns gegen die Auferlegung von Zwangsbestimmungen bzw. die Ausstattung von Ausschüffen oder Wohlfahrtskammern mit Zwangs-

befugnissen im dargelegten Sinne wenden, so liegen dieser Stellungnahme unmittelbar Erwägungen aus der Wohlfahrtsarbeit selbst zugrunde, die aber zugleich auf grundsätlicher Auffassung fußen.

Runadft richtet fich unfer Wiberfpruch gegen die Borerlaubnis für Beranstaltungen bericbiebenfter Urt. Will man auch ben icon bor bem Rriege teilmeise geltenden Ruftand bezüglich der Hauskollekten gerne belaffen, fo icheint boch eine erhebliche Ausbehnung ber Borerlaubnis auf andere Falle der Mittelbeschaffung bes Guten zuviel. Bei ben Saussammlungen liegt leicht eine perfonliche Beläftigung bor, ber fich ber Betroffene nicht immer entziehen tann. Für die übrigen Arten ber Mittelbeschaffung, auch eine zugefandte Aufforderung, ift bies nicht ber Fall. Sier besteht nur die Gefahr, daß ber Gebende fich nicht bemuht, fich über den Bittfteller gentigend zu unterrichten. Die Möglichkeit hierzu ift beute ichon in ben meiften Orten ben Berhaltniffen entsprechend gegeben - eine Ausnahme bilden vielfach in kleineren Berhaltniffen gerade die von einer entlegenen Bentrale ausgehenden, behördlicherseits bereits genehmigten Sammlungen. Bo biefe Möglichkeit nicht bestehen follte, ift es allerbings eine Aufgabe ber verschiedenen Fattoren der Wohlfahrtspflege, den ortlichen Berhaltniffen entsprechend hierfür Sorge zu tragen. Gin Saubtmittel ift die Zusammenfaffung ber örtlichen Bereine usw. ju hoheren Ginheiten, die einen weiteren Überblid haben, wie 3. B. in dem nach Orts- und Diozesanberbanden abgeftuften beutschen Caritasverband. Wenn jemand aber unbedingt fein Beld oder sein Interesse unzwedmäßig verwenden will, so ift dies feine eigene Angelegenheit. Die öffentliche Gewalt hat erft bann ein Ginforeiten in Erwägung ju gieben, wenn ein berartiges Berhalten fich ju erheblicher Schädigung bes öffentlichen Wohles auswachsen würde. Aber auch bann muß erwogen werden, ob flaatliche Gegenmagnahmen nicht noch größere Schaden im Gefolge haben würden. Und dies trifft eben nach unserer Unfict bei Fortführung ber Rriegsbestimmungen über die Wohlfahrtspflege im geplanten Umfange gu.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich nicht etwa nur um eine Voranzeige, sondern um eine Vorerlaubnis handelt. Es muß also unter Gewärtigung hoher Geld- und Sefängnisstrafen im Übertretungsfall das Eintreffen der behördlichen Erlaubnis vor jeder Veranstaltung abgewartet werden. Wäre schon die Anzeige vielsach lästig und eine ganz unnüze Zeitund Papierverschwendung, so wird durch die Erlaubnispslicht die Tätigkeit noch mehr belastet. Schon durch Abwesenheit des Referenten, Verzögerungen

im Geschäftsgang usw. können recht unliebsame Hemmnisse entstehen. Die bereits eingetretene Überspannung derartiger Bestimmungen zeigt sich z. B. in geradezu komischem Lichte, wenn einem allseitig, auch von den Behörden als dringend notwendig anerkannten Fürsorgeverein die Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern gnädigst für drei Monate bewilligt wird. Sie wird mit derselben Bereitwilligkeit natürlich erneuert werden. Aber erst müssen wieder einmal ein paar Federn in Bewegung kommen und ein paar Aktenbogen beschrieben werden. Es ist kein Zweifel, daß unter solchen Umständen mit Recht von einer "Bureaukratisierung der Wohlfahrtspflege" geredet wird und die persönliche Arbeit leiden muß.

Immerhin könnte man noch sagen, daß dies alles ertragen werden muß, wenn tatsächlich auf der andern Seite ein entsprechendes Bedürfnis vorliegen würde. Aber gerade dies ist zu verneinen. Immer und immer wieder wird zum Teil in recht scharfer Form betont, daß dieses Bedürfnis nach Eingreisen der öffentlichen Gewalt sich eigentlich nur in Berlin und Vororten geltend mache. Dies geschah noch jüngst von Vertretern der verschiedensten Gegenden auf der Tagung der Zentralstelle sür Volkswohlsahrt. Man war sich hierüber in Danzig ebenso einig wie in Frankfurt a. M. Seitens der katholischen Caritas wurde ein solches Bedürfnis auf Grund einer Kundfrage bei allen Diözesanverbänden ebenfalls vollkommen abgelehnt (vgl. hierzu auch die Denkschrift des Caritasverbandes). Pastor Frick in Bremen hatte auf der Herbsttagung ausgesprochen, daß es nicht angängig sei, um dem Wirrwarr in Verlin abzuhelsen und dort freie Bahn zu schaffen, der Liebestätigkeit im übrigen Reich Zügel anzulegen.

In den meisten Gegenden ist die freie Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege, soweit es sich um örtliche Unternehmungen handelt, leicht zu übersehen, entweder sehr einfach — z. B. in den althergebrachten konfessionellen oder vaterländischen Organisationen — oder überhaupt nur spärlich entwickelt. In andern Kreisen wieder hat die freie Tätigkeit bereits eine verhältnismäßig gute Organisation gefunden. Gerade in diesen Städten und Volkskreisen — wir nennen z. B. Frankfurt a. M. und den Caritasverband — tritt man der geplanten Reglementierung der Wohlfahrtspflege am entschiedensten entgegen. Es ist dies um so bezeichnender, als Dr. Levy den Einspruch der freien Liebestätigkeit gegen die geplanten Gesetze und Verordnungen auf den Mangel an Organisation derselben zurücksühren wollte. Tatsächlich trifft das Gegenteil zu.

So war benn auch die Ausbeute bzw. die Anwendung der Bundesratsverordnung verhältnismäßig gering. Bis zum Herbst 1917 waren nur in fünf
Berliner Fällen einschneidende Maßnahmen getroffen worden. Der Betonung
dieser Tatsache gegenüber wurde nun allerdings auf die mittelbare Wirkung
hingewiesen, daß allein das Bestehen der Verordnung zahlreiche zweiselhafte
Unternehmen entweder verschwinden oder auf den richtigen Weg einlenken ließ.
Diese Wirkung wird sich in gewissem Umfange nicht abstreiten lassen, aber
sie würde auch dann nicht völlig ausbleiben, wenn an Stelle der allgemeinen
Erlaubnispssicht ein nachträgliches Einschreiten möglich gemacht würde.

Schlieglich weift man gerne barauf bin, bag ein rechtzeitiges Gingreifen, ja ein Gingreifen überhaupt braftisch nicht möglich fei, wenn nicht mit Silfe ber Forberung borbergebender Erlaubnis für alle Wohlfahrtsunternehmen die entsprechenden Unterlagen bon felbft berbeigeschafft murben. Wir geben auch bier große Schwierigkeiten bei ber Erfaffung von Migftanben gern gu. Aber die Beläftigung und hemmung der freien Boblfahrtspflege burch diefe Maknahmen erscheint uns viel größer als das Gute, das etwa aus folden Bestimmungen erwachsen wird. Es wird bann bielleicht mancher Taler, ber für weniger angebrachte, wenn man will auch ichwindelhafte Bohlfahrtsunternehmen ausgegeben worden ware, ab und zu einem befferen 3med jugeführt werben, meift aber ber Wohlfahrtspflege überhaupt entjogen bleiben und nur ju oft zu einem andern, nicht viel befferen 3med verwendet werden. Es wird fich manche Sand überhaupt gurudziehen, manch autes Werk überhaupt ungeschen bleiben. Das Wort bes ichon ermahnten Baftor Frid in Bremen trifft ficher auf viele gu: "Wenn wir jebesmal im Berbft ober Frühjahr ein Zeugnis erhalten, bag wir uns auch genügend wohlanfländig geführt haben, dann haben wir nachher feine Luft mehr gur Arbeit." 3m übrigen glauben wir, ift es beffer: Die Arbeit ber Auffichtsinstanzen ift schwer und manchmal undurchführbar, als bag bie Arbeit ber Liebestätigkeit und Boblfahrtspflege felbst erschwert wird und deshalb manchmal ungeschehen bleibt. Denn schließlich ift doch die helfende, rettende Tatiafeit, die Wohlfahrtsarbeit felbft, die Sauptfache und nicht die Aufficht und Regelung berfelben.

Bei einigermaßen guter Organisation der Wohlfahrtspflege ift indessen kaum denkbar, daß ernste Mißstände längere Zeit unbekannt bleiben, wenn man von einzelnen Ausnahmen, die ja immer auftreten werden, absieht.

Was wir aber gang besonders an diefer scharfen Erfassung ber Mittelbeschaffung beanftanden muffen, ift ber Umftand, daß dadurch schließlich bod wieder, wenn auch durch eine hintertur, ber Rongeffionszwang für bie Bohlfahrtsunternehmen felbft eingeführt wird und damit bas, was bie Ausschaltung ber Brufung bes Bedurfniffes und ber fogialen Zwedmäßigkeit erreichen follte, die Bereinziehung von politifden, religiofen Berturteilen und Gefichtspuntten, aufs neue ermöglicht wirb. Mit Recht hat ein angesehener Fachmann auf Diesem Gebiet gejagt: Es gentiat uns, wenn wir die Mittelbewilligung in der Sand haben. Damit haben wir alles. Es ift dabei besonders im Auge zu behalten, daß in einflugreichen Rreifen bie Forderung der Zwedmäßigkeits- und Bedürfnisprufung überhaupt nicht aufgegeben ift, sondern wie bereits erwähnt, nur augenblidlich jurudgestellt ift. Was besonders wir Ratholiten dabei ju erwarten haben, zeigte erst jüngst am 10. Juli 1918 die Antwort des preußischen Rultusminifters im Preußischen Berrenhaus auf eine Rebe bes Grafen Galen, worin ber Minifter unter Berficherung bes größten Bohlwollens gegenüber unfern Orben bennoch jede Genehmigung einer Unterrichtseinrichtung für Anaben "auch nur in beschränktem Mage" ablehnte, aus Furcht, es würde bann überhaupt teine Schrante in diefer Richtung mehr geben! Wenn dies in einer Zeit des Wohlwollens gefagt wird, was haben wir bann zu erwarten, wenn aus irgendeinem Grunde einmal fühlere Binde weben follten? Da follten wir nicht mißtrauisch gegen jede neue hemmungsmöglichkeit fein? Will man aber bie Erlaubnis nur bon ber Bedingung abhangig machen, daß ber Name fich beutlich von bem anderer Bohlfahrisunternehmen unterscheibe und gegen ben Unternehmer feine Tatjachen borliegen, die beffen Unzuberläffigkeit in bezug auf das Unternehmen bartun, jo ift nicht einzusehen, weshalb zu jedem Schritt berselben Unternehmung ein neues Plaget notwendig fein foll. Es dürfte bier die einfache Ungeigepflicht neuer Unternehmungen unter Angabe ber geschäftsführenden wie der verantwortlichen Perfonlichkeiten genügen. Falls den beiden Unforderungen nicht entsprochen wird, mußte dann naturlich eine Sandhabe gegeben fein, eine Underung ju erzwingen. Mehr icheint uns aber biefer von geschätter Seite gemachte Borfdlag nicht zu feiner Durchführung gu erfordern.

Aus den letten Ausführungen geht schließlich hervor, daß wir dem Plane einer Wohlfahrtskammer, die nach den Worten Dr. Lebys "eine beaufsichtigende und regulierende Instanz" bilden und gewisse Machtbefugnisse erhalten soll, mit noch größerer Zurückhaltung als einigen klar sestlichen Rormen gegenüberstehen. So sehr wir einen freien

Busammenschluß begrüßen, frei vor allem auch deshalb, weil ihm keine Machtbefugnisse über die einzelnen Organisationen gegeben sind, ebensosehr weisen wir einen Zusammenschluß mit solchen Machtbefugnissen zurück. Gegen ein derartiges Wohlfahrtsparlament wurde ebenfalls von verschiedenen Seiten scharf Stellung genommen. Man befürchtet vor allem des öftern einen gegen alles Neue unduldsamen Einfluß der alten Bereine, daß ein solches Parlament hie und da ein Parlament von "Neidhammeln" werde.

Diefe Stellungnahme zu ben Wohlfahrtsausichuffen läßt fich im wefentlichen auf die geplanten Boblfahrts- bam. Jugendamter übertragen. Solange biefe bie freie Bohlfahrtspflege wirklich "frei" laffen, fie nur anregen und fordern, nicht aber "beaufsichtigen und regulieren". fo lange werden wir biefe Umter als eine geeignete Form bes Bufammenfoluffes betrachten. Sobald aber einem Bohlfahrts- oder Jugendamt allgemeine Machtbefugniffe über die freie Tatigfeit gegeben werden, es über Sein ober Richtsein bon Bereinen usw. zu entscheiben hat, sobalb burch Einführung weitgebenden Erlaubniszwanges und anderer die gesamte freie Tätigkeit unterschiedslos treffender Bestimmungen die gesamte Liebestätiakeit verfemt und bementsprechend unter einen Ausnahmezustand gestellt wird, tonnen wir biefen Weg nicht weiter mehr mitgeben. Wir find boll einverstanden mit dem Leitsatz, den Dr. Zahn in hamburg aufstellte: "Nicht Semmung, fondern bielmehr Forderung der gefamten freien Liebestätigkeit muß daher die hauptlosung fein. Dazu ift unerläglich ein freiwilliger lokaler und gentraler Zusammenschluß ber gesamten freien Liebestätigkeit mit bauernder gut ausgestatteter neutraler Geschäftsführung. Gine folde wirksame Organisation wird auf Grund ihrer sachlichen Autorität gegebenenfalls auch die im Ginzelfalle etwa erforberliche hemmende Wirkung haben und notfalls ein Eingreifen des Staates da veranlaffen konnen, wo alle andern Mittel versagen." Auf dieser Grundlage wird eine Berftandigung möglich fein. Aber die Sobeitsrechte der freien Liebestätigkeit durfen nicht angetaftet werben.

Ш.

Diese letten Ausstührungen treffen schon auf die Grundlagen unserer Anschauung und Forderung. Diese Grundlagen bestehen in einer Reihe von Rechtstiteln auf freie, ungehinderte Ausübung der Liebestätigkeit. Der erste Titel, die Freiheit der Einzelperson nach Gutdünken zu geben, wird im allgemeinen anerkannt. Aber seltsamer-

weise herrscht in weiten Areisen kein genügendes Verständnis für das Recht des einzelnen auch im Verein mit Gleichgesinnten, sich dieses persönlichen Rechtes zu bedienen. Während man sonst an eine möglichst freiheitliche Ausgestaltung des Vereinsrechts geht, konnten hier ernsthafte Pläne einer Beschneidung desselben auftauchen. Dieses mangelnde Verständnis beruht zum Teil wohl darauf, daß in der Zusammenarbeit mit den Behörden die Form der Vereinsarbeit an Stelle des alten Chrenbeamten nach Elberfelder Muster noch nicht genügend als neue Arbeitsform aekannt und erfaßt ist.

Das Wefen biefer neuen Arbeitsform besteht darin, daß bei der Aufammenarbeit mit Behörden und bei ber Übernahme öffentlicher Aufgaben nicht mehr der einzelne unmittelbar von der Behörde beauftragt und bis ins einzelne angewiesen wird, auch nicht unmittelbar ber Behörde gegenüber verantwortlich ift, fondern daß diese Aufgaben je nach den örtlichen Berhaltniffen einem ober mehreren Bereinen unter geeigneter Abgrenzung bes Arbeitsgebietes übertragen werben. Diese Bereine übernehmen die Berantwortung für bie richtige Ausführung, baben aber in ber Auswahl und Beftellung ihrer Mitarbeiter, Die nur burch ihre Bermittlung den Auftrag erhalten, freie Sand. Bon besonderem Wert ift bie fo gegebene Möglichkeit, Gefinnungsgemeinschaften gur Arbeit heranzuziehen, die dann die ihrem Besen nach notwendig neutrale Arbeit der Behörde erst mit dem warmen Blut perfonlicher Überzeugung beleben, den inneren Zusammenhang mit den ihnen nahestehenden Schutbefohlenen leichter finden, mehr in das Bertrauen der Bebolferung hinabsteigen konnen. Bor allem aber find diefe Bereinsarbeiter viel beweglicher als die weit abhängigeren Ehrenbeamten nach Elberfelber Spftem. Sie find beshalb aber auch naturgemäß arbeitsfreudiger, weil fie mehr Berantwortung ju tragen haben, viel mehr Gigenes gur Arbeit hingutun tonnen. Namentlich auf bem Gebiet ber Jugenbfürforge, fo besonders der Fürforgeerziehung in den Erziehungs- und Fürsorgevereinen, und der Jugendgerichtshilfe hat fich bieses Syftem bewährt. Es ift bringend zu wünschen, daß es auch im Gebiet ber Bormundschaft weithin angewandt werde, wenn diefes durch das neue preußische Jugendfürforgegesetz ebenfalls in weitestem Umfang veramtet werben foll. Leiber zeigt fich gerade bier noch febr ber Rampf bes Alteingefeffenen gegen das Neuaufsteigende, wie er ja auch in den Wohlfahrtskammern befürchtet wird. Es handelt fich eben um eine grundfturgende Umftellung bes gangen Berhaltniffes ber Beborben jur freien Tatigfeit. Diese tritt damit nicht mehr als bienende Magd auf — wenn dieser Ausbruck auch etwas zu viel sagt —, sondern als gleichberechtigter Mitarbeiter am Bolkswohl.

Das geplante preußische Jugenbfürsorgegesetz kann ohne Zweifel diese Entwicklung gewaltig fördern und eine geeignete Grundlage bieten zu einer Zusammenarbeit von öffentlicher und freiwilliger Wohlfahrtspflege in dem gezeichneten Sinne. Darüber hinaus kann dann das Wohlfahrtsamt auch der allgemeine Treffpunkt der freien Tätigkeit zu gegenseitiger Aussprache, Anregung und Förderung sein. Aber wie schon betont: das Gelingen liegt voll in der Aussichrung und Handhabung des Gesetzes. Landrat und namentlich auch die Städteverwaltungen werden zeigen müffen, ob sie Verständnis haben sitr diesen Ausstellungen werden zeigen müffen, ob sie Verständnis haben sitr diesen Ausstellscher der freien Tätigkeit, diese Demokratissierung, Vergesellschaftung der Wohlfahrtspflege, oder ob sie nur mit eigenen Beamten — Besolbeten oder Ehrenbeamten — unter Ausschaltung der freien selbstbewußten Kräfte arbeiten wollen.

Much bier wird wie auf andern Gebieten eine ftart aufstrebende Rraft, Die aus der Reit geboren ift, Widerstände zu überwinden wiffen. Aber da man boch allgemein ber freien Tätigkeit größtes Wohlwollen verfichert, ift es nicht einzusehen, weshalb man jett, da fie machtig aufftrebt, ba fie nach freier Betätigung berlangt, fie foulmeistern und reglementieren will. Allen Theorien von der ständigen Ablösung der freien Tätigkeit durch die öffentliche, allen Beftrebungen im Ginne biefer Theorien entgegen bat fic in den letten zwei Sabrzehnten die freie Tätigkeit gang gewaltig entwidelt, bat auch Gebiete namentlich in ber Jugenbfürsorge gewonnen, wo fie nicht nur Pionierarbeit zu leiften bat, fondern wo ihre Arbeit grundfäglich den Borzug verdient. Daß da auch unliebfame Erscheinungen hervortraten, ift felbstverftandlich. Aber bennoch liegt kein Grund bor, mit ungebulbiger, boridneller hand ihren Weg mit tem Stachelbraht ber Paragraphen genau borgufdreiben. Wir haben in unserem Auffat über die Rriegswohlfahrts. pflege barauf hingewiesen, wie in außerordentlichen Zeiten bas ruhige Abwarten der organischen Selbsthilfe manchmal nicht angangig ift, wie ein Eingriff bon außen notwendig erscheinen tann. Ronnten wir fold einen Fall für die Rriegswohlfahrtspflege als gegeben erachten, jo tonnen wir es nach allfeitiger Überlegung nicht für die Wohlfahrtspflege im allgemeinen, auch nicht nach bem Rriege. Denn auch da mußte gunächst ber Notstand ein allgemeiner und wirklich bringender fein. Beibes läßt fic aber unserer Ansicht nach jurgeit nicht begründen.

Neben der allgemeinen freien Tätigkeit, wie sie das Necht des einzelnen, aber auch der Gesellschaft in ihren freien Formen darstellt, und wie sie nicht ohne triftige Gründe beschnitten werden darf, besteht indessen noch eine weitere Art freier Tätigkeit besondern Charakters, da sie ihr Necht auf freie Ausübung der Liebestätigkeit noch aus besondern Quellen schöpft. Es ist dies die Liebestätigkeit aus religiösen Motiven, die kirchliche Liebeskätigkeit insbesondere. Knapp und klar hat diesen Rechtsanspruch Prälat Dr. Werthmann, der Borsizende des Caritasverbandes für das katholische Deutschland, in nachstehenden Ausschrungen dargelegt:

"Der dritte Wohlfahrtsberband ift die Rirche.

Die von Christus gegründete Heilsanstalt hat als eine durch göttliche Anordnung bestehende vollkommene Gesellschaft das natürliche, nicht erst vom Staate verliehene Recht, das zum ewigen Heile ihrer Untergebenen Erforderliche anzuordnen, die hierzu notwendigen Einrichtungen und Ansstalten zu schaffen und die materiellen Mittel hierfür von den Gläubigen zu erheben.

Ein gleiches Recht ift vom staatlichen Standpunkt aus den nach flaatlicher Anerkennung zu Recht bestehenden andern religiösen Verbanden zuzusprechen.

Aber auch das Recht, für die Beseitigung der irdischen körperlichen und geistigen Not sowie für die geistige, sittliche und kulturelle Wohlfahrt ihrer Untergebenen zu wirken, kann der Kirche ebensowenig wie dem Einzelmenschen abgesprochen werden. Sie beansprucht dieses Recht aber besonders noch aus folgenden Gründen:

- a) Als Hüterin des geistigen Leibes Christi hat sie dafür Sorge zu tragen, daß keines ihrer Glieder Not leide, und als Leiterin der Gemeinschaft der zum Wohltun durch religiöses Gesetz verpflichteten Gläubigen ist sie berechtigt und verpflichtet, dieses Gesetz zu verkünden und dessen Ausübung zu überwachen. "Tuet Gutes allen, besonders aber den Glaubensgenossen" (Gal. 6, 10).
- b) Wegen des innigen Zusammenhanges zwischen irdischer und Seelennot und der Unmöglichkeit, letzere ohne die erstere zu beseitigen, sind die leiblichen Werke der Nächstenliebe auch ein Mittel der Seelsorge;
- e) wegen der Notwendigkeit geistiger und religiöser Hilfe und Heilmittel zur Beseitigung des mit der materiellen Not verbundenen sittlichen Elendes ist diese Hilfe sogar unmittelbar Seelenpslege und Seelenrettung;

- d) wegen des allgemeinen göttlichen Auftrags zur Erziehung der Menschheit beansprucht sie auch Anteil an der Erziehung der geistig Hilfsbedürftigen;
- e) wegen ihrer nach Christi Vorbild seit ihrer Gründung gestbten organifierten Wohlfahrtspflege hat sie einen fast zweitausendjährigen Rechtstitel auf Beibehaltung dieses Gebietes erlangt.

Die kirchlichen Berwaltungs- und Seelsorgsverbände — Bistum und Pfarrei — sind zugleich die natürlichen Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die zur Ausübung derselben ihre besondern Organe: Diakonie, Orden, Bereine, Caritasverbände, sich geschaffen haben."

Auf Grund all dieser Titel milsen wir erneut betonen, wie falsch die so oft gehörte Äußerung ist, daß die freie Tätigkeit ihr Hauptberdienst in der Pionierarbeit habe, daß es nur eine Frage der Zeit sei, dis die einzelnen Arbeitsgebiete in behördliche Berwaltung übergehen. Nein. Trisst dies auch selbstverständlich für einzelne Gebiete zu, so bleiben doch eine ganze Reihe von Aufgaben, zu deren Lösung die Träger der freien Tätigkeit grundsählich in erster Linie berusen sind. Die öffentliche Tätigkeit hat dort nur subsidiär einzutreten, aber nicht in dem Sinne, daß sie die freie allmählich überslüssig zu machen sucht, sondern daß sie dieselbe fördert und stützt, wenn notwendig auch die ersorderlichen Mittel zur Berstigung stellt, ohne dadurch einen Anspruch auf Übernahme in öffentliche Berwaltung begründen zu wollen, sondern mit dem ausgesprochenen Zwecke, die freie Tätigkeit als solche in dieser ihrer Eigenart zu fördern. Das nennen wir die freie Tätigkeit fördern, nicht aber sie durch Unterwerfung unter Zwangsbestimmungen ihrer wesentlichen Eigenschaften berauben.

Wenn wir die kirchliche Liebestätigkeit im Streben und Ringen nach dieser Freiheit mit an erster Stelle sinden, wenn selbst der deutsche Episstopat seine Stimme dazu in seierlicher Form erhob, dann wird dies angesichts der großen hier auf dem Spiele stehenden seelsorglichen und allgemein kirchlichen Interessen jedem, der die oben wiedergegebenen Titel der kirchlichen Liebeskätigkeit würdigt, voll verständlich sein. Es tritt noch hinzu, daß einmal die gegenwärtigen Pläne teilweise sich an die ausgesprochen kirchenseindliche französische Gesetzgebung anlehnen, dann aber allen Zeitumständen zum Trotz noch kein ernstlicher Versuch gemacht wurde, die Hemmungen und Ausnahmebestimmungen gegen die wichtigken Arbeiter der katholischen Liebeskätigkeit, die Mitglieder der religiösen Orden und Genossenschaften, zu beseitigen.

Was wir deshalb fordern, sind nicht neue Bande und Schranken, sondern Beseitigung und Aufhebung alteingerosteter Fesseln vergangener Tage. Aber nicht tropsenweise mühsam herausgepreßt, sondern als entschlossene, vorbehaltlose Tat, als eine Pflicht des Baterlandes gegenüber seinen Söhnen, so wie sie sich entschlossen und ohne Borbehalt aus heiligem Pflichtgefühl mit Gut und Blut für das Baterland eingesetzt haben. Wann wird es auch den religiösen Orden gegenüber keine Parteien, nur Deutsche geben?

Wie hemmend diese Bestimmungen auf die tatholische Liebestätigkeit wirten, mag ein Beifpiel zeigen. Es befinden fich bem Bernehmen nach gurgeit etwa 50 reichsbeutiche Mitglieber bes weltbekannten Erziehungsordens für Anaben und Jünglinge ber Salefianer im beutschen Beer. All biefen wertvollen Erziehungstraften ift es tropbem verwehrt, in Breugen au arbeiten, kein einziges Beim durfen fie dort ihr eigen nennen. Und boch besteht gerade auf diesem Gebiet der Liebestätigkeit nicht gulett auch für den katholischen Bolksteil so bittere Not und würden Rräfte so dringend gebraucht. Aber das Gefet halt fie fern, und wie aus den erwähnten Ausführungen von hoher Stelle im herrenhaus bervorgeht, fürchtet man fich fast babor, daß es ber Silfe zubiel werden konnte! Mogen alle jene Rreife, denen die Forderung der freien Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege fo febr am Bergen liegt, erft einmal gemeinsam mit uns bafür eintreten, bag alle die alten fleinlichen Semmungen der tatholischen Arbeit fallen, mogen fie fich die Mübe machen, ben gang unwürdigen Zuftand felbft tennenzulernen und mit beseitigen ju belfen, bann durfte aus ber Aufhebung biefer alten Paragraphen vielleicht mehr Segen entfleben als baraus, bag man uns mit einem neuen Paragraphenbündel beglüdt.

Mit allem Nachdruck muß hierauf immer und immer wieder verwiesen werden, und wir können es an dieser Stelle nicht besser als mit den autoritativen Worten des Hirtenschreibens der deutschen Bischöse: Denn es ist "für uns alle ein schweres Anliegen und eine beständige Sorge, daß unsere Orden im Vaterland noch immer nicht jene Rechtslage zu erlangen vermochten, die sie beanspruchen können und vollauf verdienen würden. Der schlimmste Stein des Anstoßes, das besonders harte Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten, ist ja nunmehr Gott sei Dank beseitigt. Aber immer noch halten unter dem Bann alter Vorurteile einzelne Bundesstaaten nicht bloß den Jesuiten, sondern allen Männerorden ihre Grenzen verschlossen, oder sie öffnen sie nur unter den erschwerendsten Bedingungen. Die Errichtung von

Niederlassungen wird gesetzlichen Bestimmungen unterworfen von einer Strenge und Härte, wie sie sonst nirgends zur Anwendung kommen. Rechte, die andern Gesellschaften ohne weiteres zugestanden werden, versagt man den Ordensgenossenschaften. Selbst im gemeinnützigen Wirken werden diese mit einem Mißtrauen bevormundet und beaufsichtigt, das nicht nur hemmt und hindert, sondern geradezu beleidigend wirkt.

Man kann es uns also wahrlich nicht verargen, wenn wir beim Einkritt in eine neue Zeit den Ruf erheben: Mehr Freiheit auch für unsere religiösen Orden! Weg mit all den peinlichen und kleinlichen Einschränkungen, die von grundlosem Mißtrauen eingegeben sind und begründetes Mißtrauen wecken und nähren! Gleiches Recht für alle, freie Bahn den Tüchtigen! Diese edlen Grundsähe, die neuerdings wieder laut verkündet wurden, sollten doch auch den Ratholiken und ihren Orden gegenüber in Kraft bleiben. Der Beweis dürfte endlich als erbracht gelten, daß diese Orden nicht gemeingefährlich sind, sondern wie der Kirche, so dem Gemeinwohl dienen. Man erschwere ihnen dies nicht, sondern ermögliche ihnen ein Wohltun mit Freuden und nicht unter Seufzen (Hebr. 13, 17)."

Conftantin Roppel S. J.